

1975	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1975	Nr. 61
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 75	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes ..... 2121-50-1-6	1297
28. 5. 75	Verordnung über die Gewährung von Ausgleichsbeträgen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung Ausgleichsbeträge Beitritt) .....	1300
26. 5. 75	Bekanntmachung des Bundespräsidenten über die Erteilung der Annahmegenehmigungen nach § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen und nach § 71 des Bundesbeamtengesetzes für bestimmte Orden und Ehrenzeichen .....	1302
	1132-1	

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1303
--	------

### Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes

Vom 13. Mai 1975

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird verordnet:

#### § 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 462), wird um folgende Positionen ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
396. 1-[2-( <i>o</i> -Benzyl-phenoxy)-1-methyl-äthyl]-piperidin und seine Salze	Benproperin	1. Juli 1978
397. 5-( <i>p</i> -Chlor-phenyl)-2,5-dihydro-3 <i>H</i> -imidazo[2,1- <i>a</i> ]isoindol-5-ol und seine Salze	Mazindol	1. Juli 1978
398. <i>N</i> -(3-Chlor-propyl)- <i>a</i> -methyl-phenäthylamin und seine Salze	Mefenorex	1. Juli 1978
399. 3 <i>a</i> ,7 <i>a</i> -Dihydroxy-5 <i>β</i> -cholan-24-säure und ihre Salze	Chenodesoxycholsäure	1. Juli 1978
400. 3 <i>a</i> ,21-Dihydroxy-5 <i>a</i> -pregnan-11,20-dion-21-acetat	Alfadolon-21-acetat	1. Juli 1978

	Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Verschreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
401.	5-(3-Dimethylamino-propyl)-6,7,8,9,10,11-hexahydro-5H-cyclooct[b]indol und seine Salze	Iprindol	1. Juli 1978
402.	1,1-Diphenyl-4-piperidino-butan-1-ol und seine Salze	Difenidol	1. Juli 1978
403.	9-Fluor-11 $\beta$ ,21-dihydroxy-16 $\alpha$ ,17 $\alpha$ -(isopropyliden-dioxy)-pregna-1,4-dien-3,20-dion-21-(3,3-dimethyl-butyrat)	Triamcinolon-hexacetonid	1. Juli 1978
404.	4'-Fluor-4-(4-methyl-piperidino)-butyrophenon und seine Salze	Metylperon	1. Juli 1978
405.	9-Fluor-11 $\beta$ ,17,21-trihydroxy-16 $\beta$ -methylpregna-1,4-dien-3,20-dion-17-benzoat — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Betamethason-17-benzoat	1. Juli 1978
406.	6 $\alpha$ -Fluor-11 $\beta$ ,17,21-trihydroxy-pregna-1,4-dien-3,20-dion	Fluprednison	1. Juli 1978
407.	6 $\alpha$ -Fluor-11 $\beta$ ,17,21-trihydroxy-pregna-1,4-dien-3,20-dion-21-acetat	Fluprednison-21-acetat	1. Juli 1978
408.	6 $\alpha$ -Fluor-11 $\beta$ ,17,21-trihydroxy-pregna-1,4-dien-3,20-dion-21-hydrogensuccinat und seine Salze	Fluprednison-21-hydrogensuccinat	1. Juli 1978
409.	5-Fluor-uracil und seine Salze in Arzneimitteln zum äußeren Gebrauch — die wiederholte Abgabe ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Fluorouracil	1. Juli 1978
410.	4'-(1-Hydroxy-2-isopropylamino-äthyl)-methansulfonanilid und seine Salze	Sotalol	1. Juli 1978
411.	17 $\beta$ -Hydroxy-östra-4,9,11-trien-3-on-acetat	Trenbolon-acetat	1. Juli 1978
412.	3 $\alpha$ -Hydroxy-5 $\alpha$ -pregnan-11,20-dion	Alfaxalon	1. Juli 1978
413.	(3-Jod-prop-2-in-yl)-(2,4,5-trichlor-phenyl)-äther — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Haloproglin	1. Juli 1978
414.	3-( $\alpha$ -Methyl-phenäthyl-amino)-propionitril und seine Salze	Fenproporex	1. Juli 1978
415.	N-(1-Methyl-2-piperidino-äthyl)-N-(2-pyridyl)-propionamid und seine Salze	Propiram	1. Juli 1978
416.	( $\pm$ )-2-(3-Phenoxy-phenyl)-propionsäure und ihre Salze	Fenopfen	1. Juli 1978
417.	DL-Serin-[2-(2,3,4-trihydroxy-benzyl)-hydrazid] und seine Salze	Benserazid	1. Juli 1978

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Verschreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
418. Zubereitungen aus <i>N</i> <sup>1</sup> -(4,5-Dimethyl-oxazol-2-yl)-sulfanilamid (Sulfamoxol) und seinen Salzen und 2,4-Diamino-5-(3,4,5-trimethoxy-benzyl)- pyrimidin (Trimethoprim) und seinen Salzen		1. Juli 1978

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1975

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

---

**Verordnung  
über die Gewährung von Ausgleichsbeträgen  
bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen  
nach den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften  
(Verordnung Ausgleichsbeträge Beitritt)**

Vom 28. Mai 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 9 und 10 Abs. 1, der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 und des § 34 a des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge vom 22. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1125) und der gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der Ausgleichsbeträge, die für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Handel mit den neuen Mitgliedstaaten gewährt werden, erlassen worden sind.

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

**Antragsteller und Antrag**

(1) Antrag auf Zahlung von Ausgleichsbeträgen Beitritt kann nur stellen, wer das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung genannte Kontroll-exemplar beantragt hat (§ 6).

(2) Der Antrag ist nach vorgeschriebenem Muster beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen.

§ 4

**Nachweise**

(1) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichsbeträge Beitritt darzu-tun und die notwendigen Beweise zu erbringen.

(2) Der Antragsteller hat insbesondere vor Ge-währung der Ausgleichsbeträge Beitritt dem Haupt-zollamt Hamburg-Jonas nachzuweisen:

1. die Ausfuhr der Erzeugnisse aus dem geographi-schen Gebiet der Gemeinschaft in ihrer ur-sprünglichen Zusammensetzung,
2. die Abfertigung der Erzeugnisse zum freien Ver-kehr im Bestimmungsmitgliedstaat, wenn
  - a) der Ausgleichsbetrag Beitritt um die Zollbe-lastung berichtigt wird, oder
  - b) für die ausgeführten Erzeugnisse am Tage der Ausfuhr keine oder eine gegenüber dem Aus-gleichsbetrag Beitritt niedrigere Erstattung festgesetzt war,

durch das in § 3 Abs. 1 genannte Kontrollexemplar mit den in § 6 Abs. 3 genannten Bestätigungen.

§ 5

**Sicherheitsleistung**

(1) Wird auf Antrag eine Vorauszahlung auf den Ausgleichsbetrag Beitritt nach Artikel 9 der Ver-ordnung (EWG) Nr. 269/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 (Amtsblatt der Europäischen Ge-meinschaften Nr. L 30 S. 73) gezahlt, so ist die in diesen Fällen vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas trifft die Ent-scheidung über den Verfall der Sicherheit.

(2) Für die Sicherheitsleistung gelten die Vor-schriften der §§ 132 bis 141 der Reichsabgabenord-nung sinngemäß. Auf Grund der §§ 135 und 136 der Reichsabgabenordnung erlassene Vorschriften fin-den sinngemäß Anwendung. Für die Befriedigung des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 381 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

§ 6

**Kontrollexemplar**

(1) Für die Erteilung des Kontrollexemplars (§ 3 Abs. 1) ist die Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) zuständig.

(2) Das Kontrollexemplar ist vom Antragsteller auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der Versand-zollstelle einzureichen. Gleichzeitig ist ihr die Aus-fuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung zu stellen oder anzumelden. Der Ausfuhrschein oder die Ver-sand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsver-ordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(3) In dem Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 1 begleitet das Kontrollexemplar die Ausfuhrsendung bis zu der Zollstelle, die den Ausgang aus dem geographi-schen Gebiet der Gemeinschaft in ihrer ursprüng-

lichen Zusammensetzung überwacht. Diese bestätigt die Ausfuhr in dem Kontrollexemplar. In Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 begleitet das Kontrollexemplar die Ausfuhrsendung jedoch bis zu der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaates. Diese bestätigt die Abfertigung zum freien Verkehr durch Eintragung des Betrages der bei der Einfuhr tatsächlich erhobenen Zölle.

(4) Für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

#### § 7

##### **Gewährung der Ausgleichsbeträge Beitritt**

(1) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas setzt den Ausgleichsbetrag Beitritt durch Bescheid fest. Der Bescheid kann formlos ergehen; § 212 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Der Anspruch auf Ausgleichsbeträge Beitritt wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Wird ein Antrag auf Gewährung von Ausgleichsbeträgen Beitritt ganz oder teilweise abgelehnt oder werden gezahlte Ausgleichsbeträge Beitritt zurückgefordert, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Fristen zu enthalten. § 237 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Der Bescheid ist zuzustellen; § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt sinngemäß.

(3) Forderungen auf Gewährung von Ausgleichsbeträgen Beitritt sind unverzinslich.

#### § 8

##### **Anderung oder Zurücknahme des Bescheides**

(1) Bescheide über Ausgleichsbeträge Beitritt sind zurückzunehmen oder zu ändern, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsbeträge Beitritt nicht vorgelegen haben oder entfallen sind.

(2) Für andere Verfügungen des Hauptzollamtes Hamburg-Jonas und der Zollstellen im Verfahren über Ausgleichsbeträge Beitritt gelten die Vorschriften der §§ 91 bis 93 und 96 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

#### § 9

##### **Beweislast und Rückforderungen**

(1) Der Empfänger der Ausgleichsbeträge Beitritt trägt auch nach dem Empfang der Beträge in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsbeträge Beitritt bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Ausgleichsbeträge Beitritt sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Ausgleichsbeträge Beitritt sind — außer im Falle des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 269/73 — vom Zeitpunkt des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

#### § 10

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Bekanntmachung**  
**des Bundespräsidenten über die Erteilung der Annahmegenehmigungen nach § 5**  
**des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen und nach § 71**  
**des Bundesbeamtengesetzes für bestimmte Orden und Ehrenzeichen**

Vom 26. Mai 1975

1. Die nach § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 844), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), erforderliche Genehmigung zur Annahme von Orden und Ehrenzeichen gilt in folgenden Fällen mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Auszeichnung als erteilt
- a) für Orden und Ehrenzeichen, die von staatlichen Stellen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder mit deren Genehmigung oder Anerkennung verliehen werden;
- der Bundesminister des Auswärtigen veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern eine Liste dieser Orden und Ehrenzeichen im Bundesanzeiger und hält sie auf dem laufenden Stande;
- b) für Orden und Ehrenzeichen, die im Rahmen eines Ordensausstausches aus Anlaß eines Staatsbesuchs eines ausländischen Staatsoberhauptes in der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundespräsidenten im Ausland verliehen werden.
- Einzelgenehmigungen werden für diese Auszeichnungen nicht erteilt.
2. Nummer 1 gilt für die nach § 71 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181) erforderliche Genehmigung entsprechend.

Bonn, den 26. Mai 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundesminister des Innern  
Werner Maihofer

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1109/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 4. 75 L 110/13
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1110/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 4. 75 L 110/15
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1111/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 4. 75 L 110/21
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1112/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 4. 75 L 110/28
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1113/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	30. 4. 75 L 110/30
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1114/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 4. 75 L 110/32
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1115/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 4. 75 L 110/34
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1116/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 4. 75 L 110/38
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1117/75 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 4. 75 L 110/40
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1118/75 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 4. 75 L 110/42
14. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1119/75 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Waren in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik	30. 4. 75 L 111/1
29. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1121/75 des Rates betreffend die Begrenzung der Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eialbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch	1. 5. 75 L 112/1
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1122/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 5. 75 L 112/3
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1123/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 5. 75 L 112/5
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1124/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 5. 75 L 112/7
30. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 1125/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 5. 75 L 112/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1126/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	1. 5. 75	L 112/11
30. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1127/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 5. 75	L 112/13
30. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1129/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 5. 75	L 112/18
30. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1130/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	1. 5. 75	L 112/25
29. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1131/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 5. 75	L 112/26
<b>Andere Vorschriften</b>		
17. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Port, Madeira, Sherry, Moscatel de Sebutal und Tokayer (Aszu und Szamorodni) zu den Tarifstellen 22.05 C III a) 1, C III b) 1 und C III b) 2 sowie C IV a) 1, C IV b) 1 und C IV b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	30. 4. 75	L 111/19
29. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1128/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwertes von eingeführten Zitrusfrüchten	1. 5. 75	L 112/16
30. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1142/75 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Karotten und Speismöhren zeitweilig und vollständig auszusetzen	1. 5. 75	L 112/55
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 der Kommission vom 23. April 1975 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors (EXIM) im Rahmen von Schutzmaßnahmen (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1975)	1. 5. 75	L 112/75
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 843/75 der Kommission vom 25. März 1975 zur Festsetzung der Höhe der im zweiten Vierteljahr 1975 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle (ABl. Nr. L 80 vom 1. 4. 1975)	6. 5. 75	L 116/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/74 des Rates vom 25. Juni 1974 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 174 vom 28. 6. 1974)	7. 5. 75	L 117/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 346/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft (ABl. Nr. L 40 vom 14. 2. 1975)	7. 5. 75	L 117/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 347/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft (ABl. Nr. L 40 vom 14. 2. 1975)	7. 5. 75	L 117/22

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.